

nik auf Anforderung Unterlagen und Berichte, die es für die Durchführung seiner Aufgaben benötigt, zur Verfügung zu stellen und auf Einladungen des Zentralamtes für Forschung und Technik zu Beratungen verantwortliche Vertreter zu entsenden.

§ 4

Struktur

Für die Struktur des Zentralamtes für Forschung und Technik ist der vom Ministerrat bestätigte Strukturplan verbindlich.

§ 5

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik trägt die Verantwortung für die Tätigkeit des Amtes.

(2) Im Falle seiner Verhinderung wird der Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik durch einen Stellvertreter vertreten.

(3) Die leitenden Mitarbeiter des Zentralamtes für Forschung und Technik sind dem Leiter des Amtes für ihre Aufgabengebiete unmittelbar verantwortlich. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgabengebiete und im Rahmen der Entscheidungen des Leiters des Amtes gegenüber den übrigen Mitarbeitern des Amtes weisungsbefugt.

(4) Das Zentralamt für Forschung und Technik wird im Rechtsverkehr durch seinen Leiter oder durch andere von ihm bevollmächtigte Mitarbeiter vertreten.

§ 6

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik und sein Stellvertreter werden vom Ministerpräsidenten ernannt und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Zentralamtes für Forschung und Technik werden vom Leiter des Amtes auf der Grundlage der hierfür geltenden Bestimmungen nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes des Amtes eingestellt und entlassen.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Statut kann nur durch den Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

Preisordnung Nr. 750/1.**— Anordnung über Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühhkartoffeln aus der Ernte 1957 —****Vom 27. August 1957**

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 750 vom

25. Juni 1957 — Anordnung über Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühhkartoffeln aus der Ernte 1957 — (GBL I S. 357) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf folgendes angeordnet:

i

§ 1

Die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) verkaufen Speisefrühhkartoffeln aus der Ernte 1957 an den Großhandel zu folgendem Abgabepreis:

vom	bis einschließlich	DM je 100 kg
18. August	2. September	10,10

§ 2

Der Großhandel verkauft Speisefrühhkartoffeln an den Einzelhandel zu folgendem Abgabepreis:

vom	bis einschließlich	DM je 100 kg
21. August	5. September	11,20

§ 3

Der Einzelhandel verkauft Speisefrühhkartoffeln an den Verbraucher zu nachstehendem Preis:

vom	bis einschließlich	DM je kg
24. August	8. September	0,14

§ 4

Dieses Preisordnung tritt mit Wirkung vom 18. August 1957 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1957

Der Minister für Handel und VersorgungI. V.: Dresse
Staatssekretär